



Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 Abs. 3 Sportanlagenreglement ¹⁾ und Art. 34 lit. e Gemeindeordnung, ²⁾ erlässt:

Verordnung über die Sportanlagen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung führt die Bestimmungen des Sportanlagenreglements näher aus.

Art. 2 Organisation

¹ Der Geschäftsleitung Sportzentrum obliegt die Koordination der Benützung aller Sportanlagen (Koordinationsstelle, sportamtliche Funktionen).

² Sie ist für die Bewilligungen gemäss Art. 3 Sportanlagenreglement zuständig.

³ Bewilligungen können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden, insbesondere, wenn die Benützung von Räumlichkeiten, Einrichtungen oder Plätzen besondere Sorgfalt oder spezielle Kenntnisse erfordert.

2. Bewilligungsverfahren

Art. 3 Gesuche

¹ Die Koordinationsstelle erteilt die Bewilligungen für ordentliche Belegungen wie Vereinstrainings, regelmässige Übungseinheiten usw. Ebenso erteilt sie die Bewilligungen für ausserordentliche Belegungen wie z.B. Wettkämpfe, Trainingslager oder andere Anlässe an Wochenenden, während den Ferien oder an allgemeinen Feiertagen. Bei der Zuteilung der Sportanlagen berücksichtigt sie die Bedürfnisse der Vereine sowie die Grösse der entsprechenden Gruppen. Die Koordinationsstelle erstellt für beide Belegungsarten einen Plan. Für nicht voraussehbare Benützungsbedürfnisse wird von Fall zu Fall entschieden.

² Erheben gleichzeitig mehrere Interessenten Anspruch auf die Benützung der gleichen Anlagen, hat grundsätzlich die ortsansässige Organisation den Vorrang.

¹⁾ Reglement über die Sportanlagen vom 21. März 2007, SRV 92

²⁾ Gemeindeordnung vom 24. September 2000, SRV 11



- ³ Unter mehreren ortsansässigen Interessenten wird unter Anhörung der Gestellenden und in Berücksichtigung der Bedeutung des Anlasses entschieden.
- ⁴ Mit der Zuteilung von Belegungsterminen entsteht kein absoluter Anspruch auf entsprechende Belegung. Beim Vorliegen besonderer Umstände kann die Koordinationsstelle Verschiebungen oder Kürzungen vornehmen. Diese sind den betroffenen Organisationen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- ⁵ Geplante Trainingsunterbrüche sind umgehend oder bis spätestens 14 Tage vor dem Unterbruch der Koordinationsstelle zu melden. Wird keine Meldung erstattet, so können leer stehende Einheiten den jeweiligen Vereinen gemäss Tarif verrechnet werden. Eine diesbezügliche Verrechnung ist auch bei Schülerinnen/Schülern bzw. Juniorinnen und Junioren vorgesehen.
- ⁶ Untervermietungen müssen der Koordinationsstelle angezeigt werden.

Art. 4 Benützung

- ¹ Die Benützung der Anlagen umfasst die sachgemässe Beanspruchung der Anlagen und Einrichtungen, einschliesslich Beleuchtung, Lautsprecheranlage, Duschen usw.
- ² Erfordert eine Veranstaltung besondere Einrichtungen, so gehen die entsprechenden Kosten zulasten der Benutzer.
- ³ Für die Benützung der Anlagen besteht eine generelle Zeitregelung, die einzuhalten ist. Abweichungen bedürfen einer Bewilligung.

3. Finanzielles

Art. 5 Gebühren

a) Grundsatz

- ¹ Die Gebühren werden in der Tabelle im Anhang dieser Verordnung aufgeführt.
- ² Die Tarife für die Benützung der Anlagen im Sportzentrum werden durch die Sportzentrumskommission erlassen. ³⁾

Art. 6a b) Gebührenerlass⁴⁾

- ¹ Den in Herisau ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit sportlichem Zweck bzw. Engagement im Freizeitbereich wie z.B. Blauring, Jungwacht oder ähnliche werden die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen durch Juniorinnen und Junioren erlassen.
- ² Handelt es sich bei der benützten Turnhalle um eine Anlage des Sportzentrums oder des BBZ ist ein schriftliches Gesuch gemäss Art. 7 Abs. 3 Sportanlagenverordnung an das Gemeindepräsidium und dessen Bewilligung Voraussetzung für einen Erlass.

Art. 6b c) Gebührenreduktion⁴⁾

- ¹ Den in Herisau ansässigen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen mit sportlichem Zweck bzw. Engagement im Freizeitbereich wie z.B. Blauring, Jung-

³⁾ Art. 10 Abs. 2 lit. d Sportzentrumreglement

⁴⁾ Teilrevision: 19.03.2008, in Kraft ab 01.05.2008



wacht oder ähnliche werden die Gebühren für die Benützung der Sportanlagen durch Erwachsene um 95 % reduziert.

² Die Vereine und Organisationen haben die Möglichkeit die verbleibende Gebühr von 5 % in Form von Frondienstarbeiten (z.B. Unterhalts- und Aufräumarbeiten in der Gemeinde, Mitarbeit bei Veranstaltungen der Gemeinde usw.) abzugelten.

Art. 7 Verfahren⁴⁾

¹ Die Geschäftsleitung Sportzentrum zeigt den Vereinen und Organisationen bis spätestens 30. April die ab kommendem Schuljahr zugeteilten Hallenbelegungen unter Mitteilung der voraussichtlich anfallenden Gebühren an.

² Gleichzeitig weist die Geschäftsleitung Sportzentrum auf die Möglichkeit des Erlassgesuchs gemäss Art. 6a Abs. 2 Sportanlagenverordnung und die Möglichkeit der Abgeltung der Gebühr gemäss Art. 6b Abs. 2 Sportanlagenverordnung hin.

³ Das Erlassgesuch ist von den Vereinen bis spätestens 31. Mai an das Gemeindepräsidium zu richten, welcher über den Erlass entscheidet und seinen Entscheid der rechnungstellenden Behörde zur Kenntnis bringt. Gegen den Entscheid des Gemeindepräsidiums kann innert 20 Tagen Rekurs an den Gemeinderat erhoben werden.

⁴ Die Rechnungsstellung für Vereine und Organisationen gemäss Art. 6b Sportanlagenverordnung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres, so dass die im betreffenden Kalenderjahr geleisteten Frondienstarbeiten angerechnet werden können.

4. Betriebs- und Benützungsvorschriften

4.1 Allgemeine Vorschriften

Art. 8 Betrieb und Unterhalt

¹ Betrieb und Unterhalt der Anlagen werden grundsätzlich durch die Gemeinde besorgt. Die Gemeinde kann die Betreuung und Beaufsichtigung der Anlagen an Dritte übertragen.

² Das Aufräumen der Anlagen ist Sache der Benützer. Geräte und mobile Einrichtungen sind wegzuräumen und an den dafür vorgesehenen Orten zu versorgen.

³ Den Anordnungen jener Personen, welche mit der Betreuung und Beaufsichtigung beauftragt sind, ist Folge zu leisten.

Art. 9 Benützung während den Schulferien

Schliessungszeiten während den Schulferien werden frühzeitig publiziert.

Art. 10 Schäden

Schäden an Anlagen und Einrichtungen sowie Materialverluste sind unverzüglich dem Hauswart oder der Aufsichtsperson zu melden.



Art. 11 Besondere Benützungsvorschriften

a) Turnhallen

Das Betreten der Turnhallen mit Schuhen, welche auch im Freien getragen wurden, ist untersagt.

Art. 12 b) Spiel- und Sportplätze

¹ Spiel- und Sportplätze dürfen nur benützt werden, wenn es die Terrainverhältnisse erlauben. Der Entscheid liegt beim Platzwart oder einer von ihm bezeichneten Stellvertretung. Ausgenommen bleiben besondere Bestimmungen des Fussballverbands.

² Kunststoffbeschichtete Plätze dürfen nicht befahren werden; die Verwendung von Wurf- und Stossgeräten auf diesen Plätzen ist untersagt.

³ Auf den Rasenfeldern dürfen Schuss- und Torhütertrainings nicht im 16er-Raum durchgeführt werden.

Art. 13 c) Beleuchtung und Lautsprecher

¹ Für die Benützung der Flutlichtanlagen gelten folgende Regeln:

- a) Trainingsspiele, geführte Trainings: Nur bei Anwesenheit von mindestens 10 aktiven Teilnehmenden und mit reduzierter Leuchtstärke.
- b) Wettkämpfe, Meisterschaftsspiele und offizielle Trainingsspiele ab 1. Liga: Leuchtstärken gemäss Wettkampfglement.

² Bei der Benützung von fest installierten oder mobilen Lautsprecheranlagen und Audio-Geräten sind im Interesse der Anwohnerinnen und Anwohner folgende Bestimmungen einzuhalten:

- a) Durchsagen und Lautstärke sind auf ein Minimum zu beschränken.
- b) Musikübertragungen sind nur erlaubt, wenn die sportliche Betätigung dies erfordert.

4.2 Werbung und Gastronomie

Art. 14 Werbeflächen

¹ In den Einfachturnhallen, auf den Aussenanlagen Ebnet und Wilen sowie den Rasenplätzen Kreckel und Müli sind fest montierte Werbeträger untersagt. Das Anbringen von mobilen Werbeträgern ist mit den Anlageverantwortlichen abzusprechen. Die Werbeeinnahmen gehen in der Regel in die jeweilige Vereinskasse.

² Auf der Anlage des Kunstrasenplatzes dürfen die hierfür vorgesehenen, fest montierten Werbeflächen genutzt werden. Die Werbeeinnahmen stehen in der Regel dem Verein zu, der die Anlage regelmässig benutzt und die Werbung akquiriert hat.

³ In den Anlagen des Sportzentrums sind Werbeflächen definiert. Die Werbeeinnahmen stehen in der Regel den Vereinen zu, welche die Werbung akquiriert haben. Abgeltungen für das Vorhalten der Werbeflächen zu Gunsten des Sportzentrums sind in einem separaten Vertrag zu regeln. Die Geschäftsleitung ist befugt, solche Verträge mit den Vereinen abzuschliessen.

⁴ Die Montage der Werbeträger erfolgt durch das Sportzentrum. Dessen Leistungen werden den Vereinen zu marktüblichen Ansätzen weiterverrechnet. Eine Mithil-



fe seitens der Vereine ist möglich. Veraltete und nicht mehr aktuelle Werbungen sind durch die Vereine zu demontieren. Im Unterlassungsfall werden sie durch das Sportzentrum, auf Kosten des jeweiligen Vereins, demontiert.

⁵ Bei Differenzen über die Art der Werbung entscheidet die Koordinationsstelle. Die Koordinationsstelle ist berechtigt, Werbungen für Suchtmittel oder Werbungen, die religiöse oder sittliche Gefühle verletzen, zu verbieten.

Art. 15 Gastronomien in und auf Sportanlagen

¹ In den Einfachturnhallen sowie auf sämtlichen Aussenanlagen sind die Vereine in der Regel berechtigt, bei besonderen Anlässen bzw. Meisterschaftsspielen Verkaufsstände/Festwirtschaften zu betreiben und die Erträge vollumfänglich in die Vereinskasse fliessen zu lassen. Die Anlageverantwortlichen sind über solche Vorhaben zu informieren.

² In den Anlagen sowie im Umfeld des Sportzentrums sind in der Regel keine vereinseigenen Verkaufsstände/Festwirtschaften zugelassen.

³ Wird Infrastruktur/Areal des Sportzentrums bzw. seiner unmittelbaren Umgebung, einschliesslich der Militär-Mehrzweckhalle für Verkaufsstände/Festwirtschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt, bedürfen diese einer schriftlichen Bewilligung der Geschäftsleitung. Die Bewilligung wird saisonal ausgestellt, regelt die Produktpalette und berücksichtigt die Konkurrenzsituation betreffend Sportzentrum-Restaurant.

⁴ Wird Infrastruktur/Areal des Sportzentrums entgeltlich vermietet, entfallen die Bestimmungen von Absatz 3. Ein zwingend abzuschliessender Mietvertrag regelt die Details.

4.3 Besondere Vorschriften für die Sportanlagen Ebnet und Kreckel

Art. 16 Sportanlagen Ebnet

a) Garderoben und Parkplätze

¹ Die Aussengarderobe im Schutzraum des Sekundarschulhauses steht Schulen, Vereinen und Organisationen, welche die Sportanlagen auf dem Ebnetareal benutzen, zur Verfügung. Das Benützungsrecht beginnt und endet je eine Stunde vor und nach der zugeteilten Benützungszeit der Anlagen.

² Wer feste wöchentliche Benützungsrechte besitzt, kann gegen eine Depotgebühr einen Garderobenschlüssel beziehen. Die verantwortliche Person sorgt für das ordentliche und rechtzeitige Verlassen und Abschliessen der Garderobe und Geräteräume.

³ Für die Benutzerinnen und Benutzer der Sportanlage Ebnet im Sinne dieser Verordnung stehen Parkplätze auf dem Viehmarktplatz und auf dem Kiesplatz zur Verfügung.

Art. 17 b) Benützungsprioritäten

Für die Benützung der Anlagen gelten folgende Prioritäten:

- a) Schulen der Gemeinde für den geführten Sportunterricht (tagsüber).
- b) Sportvereine und weitere Nutzerinnen und Nutzer.



Art. 18 Sportanlagen Kreckel

a) Aussenanlagen

- ¹ Bei schlechten Witterungsbedingungen soll vor allem der Kunstrasenplatz benützt werden.
- ² Der Kunstrasenplatz, der Rasenplatz und ein Teil der Finnenbahn sind Bestandteil des Waffenplatzareals. Die Bestimmungen des Waffenplatzvertrages und der Nutzungsvereinbarung Sportzentrum bleiben vorbehalten.

Art. 19 b) Garderoben

- ¹ Die Aussengarderoben des Sportzentrums stehen Schulen, Vereinen und Organisationen, welche die Sportanlagen auf dem Kreckelareal benützen, zur Verfügung. Das Benützungsrecht beginnt und endet je eine Stunde vor und nach der zugeteilten Benützungszeit der Anlagen.
- ² Wer feste wöchentliche Benützungsrechte besitzt, kann gegen eine Depotgebühr einen Garderobenschlüssel beziehen. Die verantwortliche Person sorgt für das ordentliche und rechtzeitige Verlassen und Abschliessen der Garderoben.

Art. 20 c) Benützungsprioritäten

- ¹ Für die Benützung der Anlagen bestehen folgende Prioritäten:
 - a) Kunststoffbeschichteter Platz, Rasensportplatz;
 1. Schulen der Gemeinde für den geführten Sportunterricht;
 2. Sportvereine;
 3. Militärische Schulen und Kurse des Waffenplatzes.
 - b) Kunstrasenplatz;
 1. Militärische Schulen und Kurse des Waffenplatzes Montag bis Donnerstag bis 17.00 Uhr, Freitag bis 22.00 Uhr und Samstag ausnahmsweise bis 12.00 Uhr;
 2. Fussballclub;
 3. Andere Sportvereine.
 - c) Finnenbahn;
 1. Militärische Schulen und Kurse des Waffenplatzes Montag bis Donnerstag bis 17.00 Uhr, Freitag bis 22.00 Uhr und Samstag ausnahmsweise bis 12.00 Uhr. Dabei ist zu beachten, dass für Zivilpersonen die gleichzeitige Benützung ebenfalls möglich sein muss.
 2. Übrige Benützerinnen und Benützer.
- ² Sind die Anlagen nicht durch die in Abs. 1 lit. a und b Genannten belegt, stehen sie auch Gruppenbenützern des Sportzentrums (Trainingslager), Einzelpersonen und Kindern zur Verfügung. Mit Ausnahme der Garderoben sind die Anlagen nicht abgeschlossen.

5. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Mai 2007 in Kraft.

**6. Anhang zur Sportanlagenverordnung****Tarif für die Benutzung der Sportanlagen der Gemeinde Herisau**

	Herisauer Vereine/ Organisationen	auswärtige Vereine/ Organisationen
	Fr.	Fr.
1. Ordentliche Belegungen		
(jeweils Jahreslektionen à 1,5 Stunden)		
a) Turnhallen (1-fach)	400.00	800.00
b) Kleinturnhallen (Saum, Kreuzweg)	300.00	600.00
c) Schwingkeller	200.00	400.00
d) Fussballplätze (Rasen oder Kunstrasen)	1'200.00	2'400.00
e) Leichtathletikanlage	240.00	2'500.00
2. Ausserordentliche Belegungen		
a) Turnhallen (1-fach)		
pro Trainings-/Wettkampfeinheit à 1,5 Stunden	30.00	50.00
pro Halbtag	50.00	75.00
pro Tag	100.00	150.00
für Trainingslager (5 Tage) ⁵⁾ *	350.00	500.00
für Trainingslager (7 Tage)*	500.00	750.00
Zuschlag für die Nutzung von mehr als 2 Garderoben; Kosten pro Zusatzgarderobe	20.00	40.00
b) Kleinturnhallen (Saum, Kreuzweg)		
pro Trainings-/Wettkampfeinheit à 1,5 Stunden	20.00	40.00
pro Halbtag	30.00	55.00
pro Tag	60.00	110.00
für Trainingslager (5 Tage)*	200.00	350.00
für Trainingslager (7 Tage)*	300.00	550.00
c) Schwingkeller		
pro Trainings-/Wettkampfeinheit à 1,5 Stunden	10.00	20.00
pro Halbtag	20.00	40.00
pro Tag	40.00	80.00
für Trainingslager (5 Tage)*	150.00	300.00
für Trainingslager (7 Tage)*	200.00	400.00
Zuschlag für die Nutzung von mehr als 2 Garderoben; Kosten pro Zusatzgarderobe	20.00	40.00
d) Fussballplätze (Rasen oder Kunstrasen)		
pro Trainingseinheit à 1,5 Stunden	30.00	50.00
pro Meisterschaftsspiel	30.00	50.00
pro Freundschaftsspiel	30.00	50.00
pro Tag (z.B. Turniere)	100.00	150.00
für Trainingslager (5 Tage) *	350.00	500.00
für Trainingslager (7 Tage)*	500.00	750.00
Zuschlag für die Nutzung von mehr als 2 Garderoben; Kosten pro Zusatzgarderobe	20.00	40.00
e) Leichtathletikanlage		
Lektion à 1,5 Stunden	30.00	50.00
pro Halbtag	50.00	75.00
pro Tag	100.00	150.00
für Trainingslager (5 Tage)*	350.00	500.00
für Trainingslager (7 Tage)*	500.00	750.00
Zeitmessanlage pro Benützung	100.00	150.00
Zuschlag für die Nutzung von mehr als 2 Garderoben; Kosten pro Zusatzgarderobe	20.00	40.00

5) *Für Trainingslager gelten Benützungzeiten von 08.00 bis 17.00 Uhr